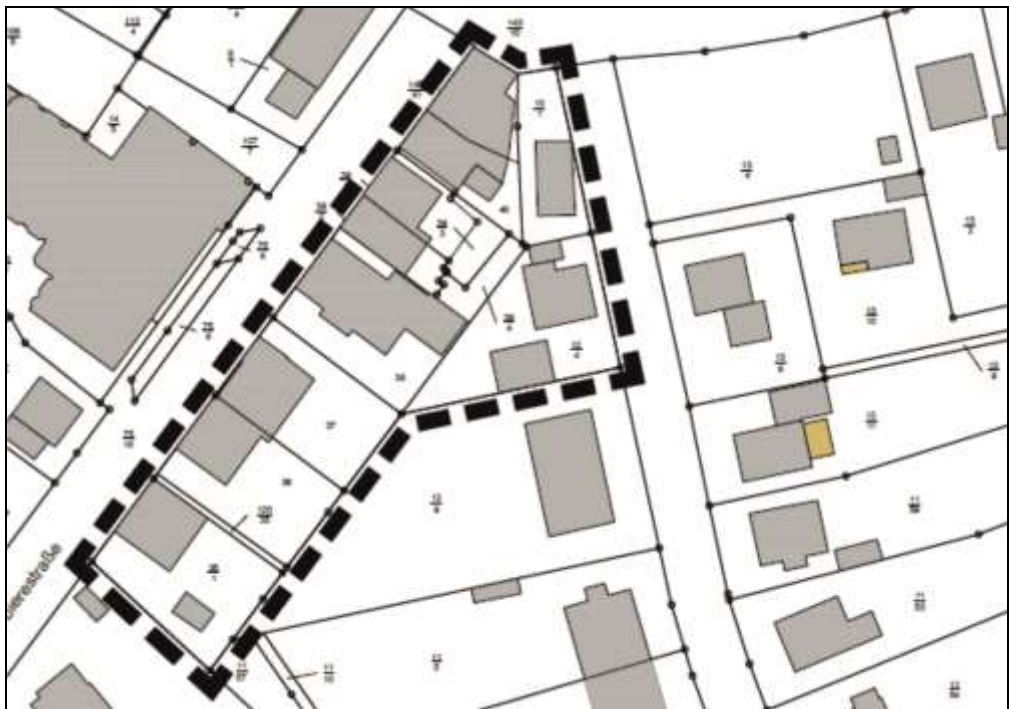


**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan 'Neubau Wohn- und
Geschäftshaus Courbierestraße'
Stadt Emden**



Erstellt im Auftrag des:

**Onno Marahrens
Courbierestraße 6
26725 Emden**

Bearbeitung:

Kalberlah -Bodenbiologie-, Faldernstraße 2, 26725 Emden



Emden, den 09.10.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Planungsraum und geplanter Eingriff	3
2	Artenschutzrechtliche Betrachtung	4
3	Kurzcharakteristik des Plangebietes	6
4	Planungsrelevante Lebensräume und Arten	7
4.1.	Biotoptypen.....	7
4.2	Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.3.	Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.3.1	Fledermäuse	7
4.3.2	Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	11
4.4	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen.....	13
5	Kontrollmonitoring und Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen	13
6	Zusammenfassung.....	14

Literatur

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Bebauungsplan Übersicht

1 Anlass, Planungsraum und geplanter Eingriff

Die Stadt Emden möchte im Bebauungsplanbereich der Courbierestraße eine Nachverdichtung vornehmen. Deshalb wird der Bebauungsplan 'Neubau Wohn- und Geschäftshaus Courbierestraße' mit einer Gesamtfläche von ca. 0,3 Hektar aufgestellt. Das B-Plangebiet befindet sich im südöstlichen Stadtkern des Stadtgebiet, südlich der Courbierestraße (s. Abb. 1 und Anlage 1).

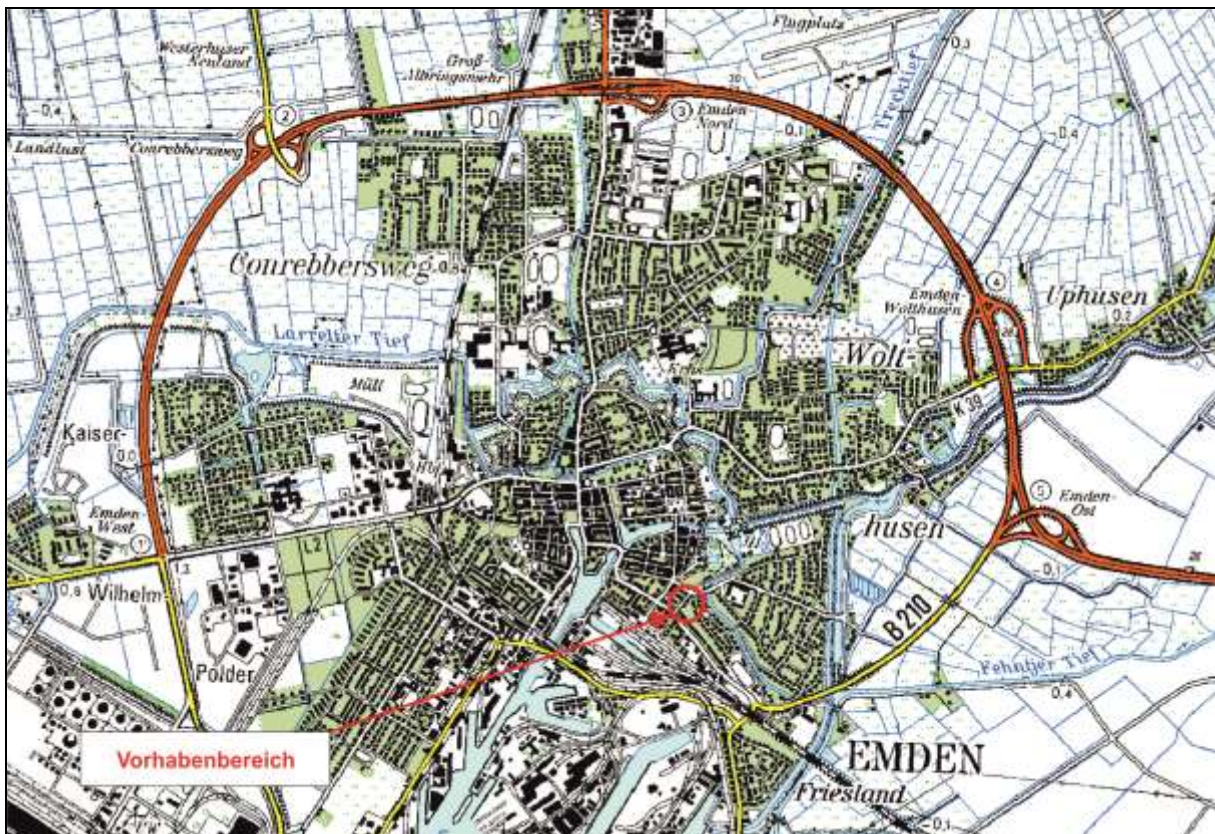


Abb. 1: Übersicht Vorhabenbereich

Da es im Zuge der Planungsumsetzung zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommen wird, müssen die Auswirkungen auch auf europäisch/national geschützte Tiere und Pflanzen betrachtet werden. In den folgenden Kapiteln erfolgt eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des B-Plans auf die Belange des Artenschutzes.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Pflanzen- und Tierarten ist die zentrale Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten die spezifischen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG eintreten können und ob Maßnahmen ergriffen werden müssen, die die Beeinträchtigungen vermeiden oder zumindest minimieren können. Die Ergebnisse der o. g. Untersuchungen werden in einem Artenschutzbericht dargestellt, der hiermit vorgelegt wird.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

In § 44 BNatSchG sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97),
- und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzes zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (das sind Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) nur

für die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten. Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote Nr. 1 und 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von den Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten nicht erhalten bleibt.

Dies gilt auch für Standorte wild lebender Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Das Verbot Nr. 2 ist nur relevant, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder einer europäischen Vogelart verschlechtert. Ein Erhalt der ökologischen Funktionen kann gegebenenfalls auch mit Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden.

Gemäß § 45 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für den Bebauungsplan nur erforderlich, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder einer europäischen Vogelart sich verschlechtern kann und/oder die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr gewährleistet ist.

3 Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet wird aus zwei verschiedenen Nutzungstypen gebildet. Es finden sich Wohnbebauungen mit Gärten und Gewerbeflächen (Hotel und Handwerk) mit zumeist versiegelten Innenbereichen (Stellplätze etc.). Im Bereich der Gewerbeflächen wird nur ein sehr kleiner Teil als Grünfläche genutzt. Besonders entlang der Grundstücksgrenzen finden sich Gebüsch- und Baumbestände. Nadel- und Laubgehölze verschiedener Ausprägungsstufen sind hier vorzufinden. Gemäß der Emdener Baumschutzsatzung sind keine der vorgefundenen Bäume geschützt.

Innerhalb der Gärten finden sich Scherrasenflächen mit begleitenden Beeten, in denen verschiedene Stauden und gartenübliche Blühpflanzen vorhanden sind. Entlang der rückwärtigen Hotelflächen haben Kletterpflanzen den Grundstückszaun großflächig überwachsen.



Abb. 2: Aufsicht B-Planbereich Gebäude- und Grünflächen

4 Planungsrelevante Lebensräume und Arten

4.1. Biotoptypen

Im geplanten Bebauungsplanbereich finden sich zwei Biotoptypen. Dabei handelt es sich um Hausgärten (PH) und versiegelte Flächen (X) der Gebäude-, Garagen- und Stellplatzbereiche. Die oben genannten Biotoptypen sind in ihrem Bestand in Niedersachsen nicht geschützt.

4.2 Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Baubereich wurden soweit möglich Vegetationsuntersuchungen durchgeführt. Es wurden im gesamten Eingriffsbereich keine geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorgefunden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können. Gegen das Schädigungsverbot wird nicht verstoßen. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht eine gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.3. Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Fledermäuse

Gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG stehen alle Fledermausarten unter besonderem Artenschutz. Alle Fledermausarten stehen auch unter strengem Artenschutz nach FFH-RL Anhang IV und § 7 (2) BNatSchG.

Gemäß Angaben der Daten des Landschaftsrahmenplans der Stadt Emden (2017 unveröffentlicht) wurden 12 Fledermausarten hinsichtlich der Besiedlung im Emdener Stadtgebiet beschrieben. Anschließend findet sich eine Auflistung der verschiedenen potentiell vorhandenen Arten, die im Untersuchungsraum vorkommen könnten.

Tab. 1: Potentielle Fledermausarten und Artengruppen des Untersuchungsgebietes

Art	FFH Anhang	RL D	RL Nds.	Erhaltungszustand Atlantische Region	
				D	Nds.
Langohr Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	IV	V	2	u	u
„Art aus der Mausohr-Gruppe“ <i>Myotis spec</i>	IV				
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	IV	-	2	g	x
Bartfledermaus <i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	IV	V/V	2/2	u	s
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	IV	-	3	g	g
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	IV	G	-	u	u
„Nyctaloid“ <i>Eptesicus/Nyctalus/Vespertilio</i>	IV				
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	IV	G	2	u	u
(Großer) Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	IV	V	2	g	u
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	IV	D	1	u	u
Zweifarbflödermaus <i>Vespertilio murinus</i>	IV	D	1	x	x
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	-	3	g	g
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pymaeus</i>	IV	D	o. A-	x	s
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	-	2	g	g

Legende

FFH-Anhang: Alle heimischen Fledermaus-Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und sind gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Fünf heimische Fledermausarten sind zusätzlich in Anhang II der FFH-Richtlinie genannt. Ihr Vorkommen verlangt die Ausweisung von Schutzgebieten für diese Arten.

RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009)

RL Nd: Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993)

Gefährdungs-Kategorien der Roten Listen:

-: keine Gefährdung; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet;

G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; D: Daten defizitär; V: Vorwarnliste

Erhaltungszustand atlantische Region: in Deutschland (D) und Niedersachsen (Nds.):

g = günstig, **u** = unzureichend, **s** = schlecht, **x** = unbekannt (BFN 2013, NLWKN 2010).

Aufgrund der späten Auftragsvergabe konnten keine Monitoringuntersuchungen durchgeführt werden. Die Untersuchungen vor Ort wurden zwischen dem 02.10 bis 08.10.18 durchgeführt. Die Gebäude des B-Planbereiches wurden von außen begutachtet. Es sind keine Fledermaushabitate vorgefunden worden. Entlang der Gebäudefassaden wurden keine Zeichen für Fledermäuse entdeckt (Tiere, Kot, Urinstreifen). Im Zuge der Abendbeobachtungen wurden keine Ein- oder Ausflüge von Fledermäusen beobachtet.

Bewertung

Gebäude

An den untersuchten Gebäuden wurden keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt. Die Dächer und die Vielzahl von Spalten hinter den Dachverkleidungen oder Fassadenrisse bieten aber dennoch potentiell Quartiere für spaltenbewohnende Fledermausarten. Da eine Untersuchung dieser potentiellen Sommerquartiere im Winterhalbjahr mangels anwesender Tiere oder Spuren nicht erfolgsversprechend ist, wird als worst-case vom Bestehen von Quartieren ausgegangen.

Wie oben dargestellt, können Fledermausarten im Untersuchungsgebiet vorkommen und an Gebäuden leben und siedeln. Für Gebäudespalten bewohnenden Fledermausarten sind Konflikte mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vollkommen auszuschließen. Das Bestehen von Winterquartieren von Fledermäusen an den Gebäuden ist unwahrscheinlich, so dass bei Abrissarbeiten im Winterhalbjahr die Tötung von Tieren und die Zerstörung von Winterquartieren ausgeschlossen werden kann. Es kann beim Abriss im Sommerhalbjahr zum Eintritt von Verstößen insbesondere gegen das Tötungsverbot und den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es können für die europäisch geschützten Arten wie z.B. Breitflügel- und Zwergfledermaus die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Zum Schutz der Fledermäuse sind daher neben Vermeidungsmaßnahmen auch Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (s.u.).

Bäume

Im Bereich des B-Planraumes befindet sich auf einem Privatgrundstück eines Gartens ein Großbaum (Tanne). Höhlen wurden entlang des Stammes nicht festgestellt. Potentielle Sommerquartiere entlang des Stammes (Rindenspalten etc.) sind potentiell möglich. Es ist aber mindestens mit dem Vorhandensein von unregelmäßig genutzten Einzelhangplätzen (Übergangs- und Sommerquartiere) zu rechnen. Sollte eine Rodung vorgenommen werden, sind Untersuchungen bezüglich von Vorkommen von Fledermäusen vorzunehmen. Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Sommerquartieren und Übergangszeiten müssen die vom Eingriff betroffenen Bäume in einem besonders winterkalten Zeitraum gefällt werden. Durch einen **Fällzeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar** wird eine Gefährdung von Fledermäusen gemindert.

Es ist jedoch möglich, dass in kurzen wärmeren Phasen Tiere die potenziellen Höhlen als Tagesverstecke nutzen, so dass eine Verletzung und Tötung von Individuen nicht völlig auszuschließen ist. Der potenzielle Verlust einzelner Individuen geht nicht über das

allgemeine Lebensrisiko hinaus und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Sollte eine Fällung im obigen Zeitraum nicht zu realisieren sein, ist auch eine Fällung zwischen Mitte Oktober bis Ende Februar unter fachkundiger Begleitung möglich.

Da im weiteren Umfeld des Eingriffsbereiches zahlreiche Gehölzflächen vorhanden sind (angrenzende Wallanlage, Haus- u. Kleingärten etc.), sind ausreichend Ausweichquartiere vorhanden. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Baum bewohnender Arten kann ausgeschlossen werden.

Maßnahmen

Aufgrund der meist geringen Kenntnisse über Fledermäuse ist die Information der Bauunternehmen, aller beteiligten Arbeiter und der zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers über Fledermäuse und die gesetzliche Notwendigkeit ihres Schutzes geboten.

Da eine Betroffenheit europäisch geschützter Arten (hier: Fledermäuse) in nicht einsehbaren Spalten und Hohlräumen nie ganz ausgeschlossen werden kann und möglicherweise Quartiere streng geschützter Fledermausarten vernichtet werden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Abrissarbeiten von Gebäuden nach Möglichkeit **nur** im Winterhalbjahr (Oktober bis März).
- Im Fall des Gebäudeabrisses im Sommer (nur in Abstimmung mit der UNB Stadt Emden) haben Untersuchungen auf einfliegende Tiere stattzufinden. Dazu müssen von Ende Mai bis Ende Juli mehrmalig Begehungen aller Gebäudeseiten durchgeführt werden. Weiter ist auf Spuren wie Kot und Urin an Fassaden und Fenstern zu achten. Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung sind ggf. Abrissfenster festzulegen.
- Sofortiger Abrissstopp im Falle des Fundes von Fledermäusen an den Gebäuden, Information eines Sachverständigen und Bergung, ggf. Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch einen Sachverständigen.

Als Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall potentieller Fledermausquartiere müssen für jedes abgerissene, umgebaute oder sanierte Gebäude zwei künstliche Quartiere im Bereich der Außenfassaden der Gebäude geschaffen werden. Sollten neue Gebäude erstellt oder Außenfassaden saniert werden, sind die Ersatzquartiere in die neuen Fassaden zu integrieren.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

Weitere prüfungsrelevante Säugetierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

4.3.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der späten Auftragsvergabe kann hier nur das potentiell vorhandene Artenspektrum von innerstädtischen Wohn- und Gewerbeflächen mit begleitenden Grünflächen beschrieben werden (Erfahrungswerte). Zusätzlich wurden zur Einschätzung des Lebensraumpotentials Ortsbegehungen durchgeführt (Zeitraum 02.10. bis 08.10.18). Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Fläche erfolgt durch Einschätzung des Lebensraumes und den Ergebnissen der Ortbegehungen (vorhandenes Artenspektrum, Suche nach Altnestern, etc.). Das potentiell vorkommende Artenspektrum wird berücksichtigt.

Im Vorhabenbereich sind Brutvorkommen in den Gehölzbereichen und den Siedlungseinrichtungen zu vermuten bzw. vorhanden. Kleine schwach ausgeprägte Gehölzbereiche lagen über den gesamten Eingriffsbereich verteilt vor. In Tabelle 2 sind alle potentiellen Arten aufgelistet. Besonders geschützte gefährdete Arten sind zur besseren Übersicht grün unterlegt. Die Anzahl der potentiellen Brutplätze resultieren aus Erfahrungswerten und den Abundanzwerten gemäß Flade (1993).

Tab: 2: Liste potentieller Brutvögel

Art und wissenschaftlicher Name	Rote Liste/ Nds. Tiefland Ost (2015) ¹⁾	Rote Liste Deutschland (2016) ¹⁾	Anzahl möglicher Brutvorkommen ²⁾
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	-	3
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	-	-	2
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	-	-	2
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	-	-	1
Elster (<i>Pica pica</i>)	-	-	1
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	-	-	2
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoeni.</i>)	3	-	1
Grünling (<i>Carduelis chloris</i>)	-	-	1
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	-	-	1
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	-	-	2
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	-	-	2
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	-	-	1
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	-	-	2

Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	-	-	2
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	-	-	1
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	3	1
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			1
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	-	-	2
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	-	-	2

¹⁾ Rote Liste 2015/16: 0 Bestand erloschen
2 stark gefährdet

1 vom Erlöschen bedroht
3 gefährdet V Vorwarnliste

Bewertung

Alle Arten gelten gemäß Bundesartenschutzverordnung als zu schützende Arten in ihren Lebensräumen. Zwei der potentiell vorhandenen Arten (Gartenrotschwanz und Star) befinden sich auf der Roten-Liste (s. Tab. 1). Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Anhang I sind nicht zu vermuten.

Eine Baufeldräumung kann außerhalb der Brutvogelperiode durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (s.a. Vorgaben des § 39 BNatSchG) können artenschutzrechtlich alle zu fällenden Gehölze beseitigt bzw. Gebäude bearbeiten werden. Sollten Tauben im Bereich von Gebäuden brüten, sind auch im Winterhalbjahr Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. So kann sichergestellt werden, dass keine Vogelbruten im Baufeldbereich bzw. im Rodungsbereich beeinträchtigt werden. Wenn keine Brutvogelvorkommen vorliegen, kann auch während der Sommermonate eine Baufeldräumung durchgeführt werden.

Wichtige oder besondere Ruhe- oder Nahrungsplätze der Arten liegen nicht innerhalb der Bauvorhabenfläche, so dass keine Beeinträchtigungen zu vermuten sind. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Wanderkorridore und der Biotopvernetzung im räumlichen Zusammenhang bleiben weiterhin gewährleistet.

Maßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall potentieller Bruthabitate müssen für jedes abgerissene, umgebaute oder sanierte Gebäude zwei künstliche Quartiere im Bereich der jeweiligen Grundstücksfläche geschaffen werden.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenreglung und der Ausgleichsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen

Aus dem Planungsgebiet sind keine Vorkommen von weiteren streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen, bekannt oder zu erwarten. Diese Arten weisen ökologische Ansprüche an Lebensraumtypen, Standortfaktoren oder Bodenbedingungen sowie Futterpflanzen, Kleinklima oder Habitatelemente auf, die im Planungsgebiet nicht vorhanden sind.

5 Kontrollmonitoring und Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen

Sämtliche Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen sind vom Antragsteller bzw. dem Bauträger umzusetzen. Bei Nichtbeachtung wäre mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Es ist daher eine ökologische Baubegleitung während der Bauphase und der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu beauftragen. Die Umsetzung der Auflagen sind durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten und der UNB Emden nachzuweisen (Schrift- und Bilddokumentation).

6 Zusammenfassung

- Die Stadt Emden plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum 'Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses Courbierstraße' im Stadtgebiet von Emden.
- Im Zuge der Planung dieses Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Es werden potentiell vorhandene Freiflächen überbaut und Gebäude zurückgebaut, neu errichtet oder saniert.
- Um den Eingriff in Natur und Umwelt abzuschätzen und um Aussagen zu den Auswirkungen auf die vorkommenden Arten- und Lebensgemeinschaften machen zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung in Auftrag gegeben.
- Im Untersuchungsraum konnten keine Habitatstrukturen für geschützte oder bedrohte Pflanzenarten ermittelt werden. Es wurden im gesamten Eingriffsbereich keine geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorgefunden.
- Im Rahmen der faunistischen Abschätzung wurde festgestellt, dass europarechtlich oder national geschützte Tierarten (Fledermäuse und Vögel) im Eingriffsbereich zu vermuten sind.
- Durch die vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf die Arten- und Lebensgemeinschaften zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewährleistet.
- Sämtliche Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen sind vom Antragsteller bzw. dem Bauträger durch Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen. Bei Nichtbeachtung wäre mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Emden den 09.10.2018



Holger Ahlborn
Dipl. Geograph/Landschaftsökologe
Kalberlah -Bodenbiologie-

Literatur

- BEZZEL, E. (1982):** Vögel in der Kulturlandschaft. Stuttgart.
- BREUER, W. (1994):** Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1). Hannover.
- DIETZ, C. ; HELVERSEN, O. v. ; NILL, D. (2007):** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos, 2007 .– 00000. – ISBN 9783440096932 3440096939
- DIN 18920 (2002):** Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Berlin.
- DRACHENFELS, O (2011):** Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz und Landespflege in Niedersachsen. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. Hannover.
- FLADE, M. (1993):** Die Vögel des Wolfsburger Raumes im Spannungsraum zwischen Industrielandschaft und Natur. Wolfsburg.
- GARVE, E.; LETSCHERT, D. (1990):** Liste der wildwachsenden Pflanzen in Niedersachsen.
- GRAVE, E. (1994):** Atlas der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, Teil 1 und 2; Hannover.
- HECKENROTH, H (1985):** Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1980. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 14. Hannover.
- HECKENROTH, H. ; POTT, B. ; WIELERT, S. (1988):** Zur Verbreitung der Fledermäuse in Niedersachsen von 1976 bis 1986 mit Statusangaben ab 1981. 17. – ISSN 0933-1247
- HECKENROTH, H. (1993):** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. In: *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 6. – ISSN 0934-7135
- HUBBARD, C.E. (1985):** Gräser; UTB Ulmer Verlag Stuttgart.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN (2008):** Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Hannover.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN (2007):** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel.

- JEDICKE, E. (1997):** Die Roten Listen; Ulmer-Verlag Stuttgart.
- KLAPP, E. (1993):** Taschenbuch der Gräser; Berlin.
- LOUIS, H. W. (1990):** Niedersächsisches Naturschutzgesetz -Kommentar-. Schapen Edition Braunschweig.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT für ÖKOLOGIE (2004):** Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- OBERDORFER, E. (1990):** Pflanzensoziologische Exkursionsflora; Stuttgart.
- RAS-LG 4 (1999):** Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln.
- RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG** vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).
- RICHTLINIE DES RATES 97/49/EG DER KOMMISSION** vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. –Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21.05.1992** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DES RATES 97/62/EG vom 27.10.1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- RIEKEN, U.; RIES, U. & SSYMANK, A. (1994):** Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe für Landschaft und Natur, Heft 41.Greven.
- ROTHMALER, W. (1982):** Exkursionsflora Bd. 4; Kritischer Teil; Berlin.
- STADT EMDEN (2017):** Landschaftsrahmenplan Stadt Emden; Emden unveröffentlicht.

Anhang

Anlage 1: Bebauungsplan Übersicht

